



*Rechtsanwälte Dr. Brigitte Huber, LL.M. und Christian Betz-Rehm (Fachanwalt für Arbeitsrecht),
maat Rechtsanwälte Späth und Partner PartGmbH*

„bAV – Themen und Trends“

Vortrag am 22. Januar 2015

Herr Professor Dr. Giesen übernahm an diesem Abend die Vorstellung der Referenten. Neben dem Einblick in die tägliche Praxis, seien die Referenten auch wissenschaftlich als Autoren von Kommentaren und zahlreichen Zeitschriftenbeiträgen mit diesem Thema befasst.

Der Abend gliederte sich in fünf kleinere Vorträge. *Herr Betz-Rehm* hat dabei den ersten sowie einen Teil des zweiten und *Frau Dr. Huber* die restlichen Bereiche vorgetragen.

I. Die in letzter Zeit im Bereich der Betriebsrentenanpassung nach § 16 BetrAVG äußerst aktive Rechtsprechung stellte den Anlass dar, einige Fragen der Betriebsrentenanpassung näher zu erläutern. Zunächst rief der Referent einige Grundlagen in Erinnerung. Der Stichtag für die alle drei Jahre erforderliche Betriebsrentenüberprüfung berechne sich nach der jeweiligen ersten Fälligkeit der Betriebsrente; eine Bündelung sei jedoch möglich. Um seiner Anpassungspflicht zu genügen, müsse der Arbeitgeber die Belange der Versorgungsempfänger, konkret den Ausgleich des Kaufkraftverlusts, in ein ausgewogenes Verhältnis zu seiner eigenen wirtschaftlichen Lage setzen. Grundlage für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Lage sei der HGB-Jahresabschluss. Dabei komme es auf die tatsächliche wirtschaftliche Lage und die Ertragskraft im Ganzen an. Dieser Jahresabschluss müsse dann mit der Vergleichsrendite (= Umlaufrendite der öffentlichen Hand zuzüglich eines Risikozuschlages von derzeit 2 %; aktuell: 1,3 %) verglichen werden. Eine Anpassung in die Substanz des Vermögens werde dem Arbeitgeber nicht zugemutet. Ein in der Vergangenheit erfolgter Kapitalverzehr dürfe folglich vor der nächsten Anpassung erst wieder aufgeholt werden.

Nach diesen grundlegenden Ausführungen wurde die Rentnergesellschaft näher untersucht. Das eben Ausgeführte gelte ebenfalls. Lediglich im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung der Rentnergesellschaft dürfe kein Risikozuschlag angesetzt werden. Einen Schwerpunkt stellten die verschiedenen Möglichkeiten der Entstehung einer solchen Gesellschaft dar. Hierbei erörterte der Referent insbesondere die Rechtsprechung des BAG vom 11.3. 2008 zur Notwendigkeit der Kapitalausstattung einer nach Umwandlungsgesetz entstandenen Rentnergesellschaft, sowie der Nichtanwendbarkeit dieser Grundsätze im Fall einer Entstehung durch Betriebsübergang des operativen Geschäftsbereichs (BAG 17.6. 2014). Eine kritische Analyse der Rechtsprechungsentwicklung zum Berechnungsdurchgriff rundete die Betrachtung der Betriebsrentenanpassung ab. Seit der Entscheidung des BAG vom 17.6. 2014 zeichne sich eine Abkehr von der voraussetzungslosen Anwendung eines Berechnungsdurchgriffs bei Vorliegen eines Beherrschungsvertrags ab.

II. Das zweite Thema beleuchtete den Zusammenhang gesetzlicher Altersgrenzen des Rentenversicherungsrechts mit der betrieblichen Altersvorsorge (bAV). Die Ansicht des BAG vom 15.5. 2012, dass sich die Grenze der bAV bei Bezugnahme auf das gesetzliche Rentenalter automatisch parallel zu diesem verhalte, stehe vor dem Hintergrund, dass 99 % der ihnen bekannten Regelungen der bAV eine solche Bezugnahme enthielten. Eine derartige automatische Erhöhung könne weitere Berechnungsprobleme nach sich ziehen. Daher seien in der Praxis die meisten Unternehmen bewusst bei der 65-Jahresgrenze geblieben. Für den Fall, dass bislang nichts unternommen worden sei, sei auch heute noch eine ausdrückliche Stellungnahme dazu ratsam. Entgegen einiger Literaturmeinungen hielt die Referentin die Auswirkungen des Rentenversicherungsleistungsgesetzes auf die bAV parallel zu der Entscheidung des BAG vom 13.1. 2015 für gering, da die dort eingeführten Altersgrenzen flexibel seien und somit zu keinen automatischen Anpassungen führten.

III. Wegen dem Erlass der Mobilitätsrichtlinie vom 16.4. 2014 sei im Frühjahr 2015 eine Änderung des Betriebsrentenänderungsgesetzes zu erwarten. Diese werde zu einer erheblichen Reduzierung der Unverfallbarkeitsfristen von Anwartschaften führen. Bereits jetzt sei der von der Richtlinie geforderte Werterhalt ruhender Anwartschaften sehr umstritten. Im Fall seiner Einführung drohe in Deutschland eine Flucht aus diesem System. Auch wenn Änderungen im Bereich der Auskunftsrechte zu erwarten seien, drohe nach Ansicht der Referentin hier keine Anfrageflut.

IV. Einleitend wies *Frau Dr. Huber* darauf hin, dass bereits im Koalitionsvertrag eine Förderung der Altersvorsorge vereinbart worden sei. Der vorliegende Gesetzesvorschlag zur Stärkung der Tarifparteien soll dies umsetzen. Wegen zahlreicher Unklarheiten sei eine konkrete Beurteilung schwer. Dennoch seien bereits jetzt Probleme ersichtlich. So sei zum Beispiel die Mitgliedschaft einer Pensionskasse im Sicherungsfonds sehr teuer, da Eigenmittel vorgehalten werden müssten. Obwohl dieser Gesetzesvorschlag sowohl von Arbeitgeber-, als auch von Arbeitnehmerseite abgelehnt wurde, halte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiter daran fest.

V. Abschließend ging die Referentin noch auf das Opting-Out als Gegenbewegung zu diesem Gesetzesvorschlag ein. Vorteil dieser Widerrufslösung sei, dass viele Arbeitnehmer die Widerrufsfrist versäumen würden und somit ein erheblicher Anstieg der Entgeltumwandlung zu erwarten sei. Auch wenn aus Versicherungskreisen keine Zweifel an der Zulässigkeit dieser Lösung bestünden, sah sie diese sehr kritisch, da diese Entgeltumwandlung einen erheblichen Eingriff in die Lohnverwendungsfreiheit darstelle. Ebenfalls dürfe ein Haftungsrisiko des Arbeitgebers bei Anlageverlusten nicht übersehen werden.

Im Rahmen der folgenden Diskussion wurden insbesondere die Ausstattung der Rentnergesellschaft sowie Fragen eines vertraglichen Zwangsbeitritts und der Opting-Out-Regelung näher beleuchtet.

Felisa Frey
Wissenschaftliche Mitarbeiterin